

## **Staatliche Förderung und politische Willensbildung. Neuvermessung im Verhältnis politischer Parteien und Nichtregierungsorganisationen?**

1. Bisher verläuft die staatliche Förderung von Parteien und NGOs in völlig getrennten rechtlichen Bahnen. Hier Parteienprivileg, aber scharfe Regulierung; formalisierter Gleichheitssatz, aber abgestufte Chancengleichheit; relative und absolute Obergrenze mit enger institutioneller Kontrolle, aber hohe Transparenz. Dort grundsätzlich keine institutionelle Förderung, kein Grundsatz der Chancengleichheit und kein Gesetzesvorbehalt, meist zweckgebundene Förderung nach Grundsätzen des Zuwendungsrechts, kaum Transparenz.

2. Rechtspolitisch sind drei Szenarien der Fortentwicklung dieses Rechtszustands denkbar: (1) Einhegung der staatlichen Förderung und Finanzierung von NGOs, die parteipolitisch relevante Willensbildung betreiben, etwa durch einen besonderen Vorbehalt des Gesetzes. (2) Annäherung der Förderung von meinungsrelevanten NGOs an das Recht der Förderung von Parteien: Neutralitätsgrundsatz, abgestufte Chancengleichheit, erweiterte Transparenzpflichten. (3) Abkehr vom bisherigen Förderungsregime des Parteienrechts, also die Reprivatisierung der Parteien, Angleichung an Rechtsstatus der NGOs ohne systematische staatliche Förderung.

3. Szenario (1) würde vielleicht oberflächlich der Kritik an der Rolle von NGOs Rechnung tragen, trüge aber nichts zur demokratischen Kontrollierbarkeit ihrer staatlichen Förderung bei. Szenario (3) liefe auf eine „Amerikanisierung“ des politischen Systems mit institutionell schwachen Parteien und starken Umfeldorganisationen hinaus. Es widerspräche auch der in Deutschland verbreiteten Auffassung, dass der proportional gleichmäßige Zugriff auf öffentliche Ressourcen nicht als politische Korruption, private Politikfinanzierung jedoch als verdächtig gilt.

4. Mit Szenario (2), der regulativen Annäherung der NGOs an das Parteienrecht, verbindet sich neben der Verhinderung einer einseitigen Förderung bestimmter Agenden die Hoffnung, etwas Wasser vom Erfolg politischer NGOs auf die Mühlen

des kriselnden Parteiensystems umzuleiten. Diese Hoffnung dürfte aber auf einem Irrtum beruhen. Unter den Leistungen der Parteien ist der „Beitrag zur politischen Willensbildung“ (Art. 21 GG) eher unwichtig. Parteien verbinden die programmatische Freiheit (die auch NGOs haben) mit einem formalisierten Wettbewerb um Machterwerb und Machterhalt, an dem sich NGOs nicht beteiligen. Sie allein ermöglichen daher auch heute die Vereinbarkeit der bürgerlichen Verfassungseinrichtungen, vor allem der Parlamente, mit der Massendemokratie. Populismus ist dagegen: Demokratie, wenn die Parteien verschwinden.

5. Die Krise der Organisationsform Partei hat viele Ursachen (sinkende politische Mobilisierungskosten, soziale Medien, *celebrity politics*, Entfremdung zwischen Korporatismus und Parteien), die durch eine andere Förderung von NGOs kaum verändert würden. Ihre parteienähnliche staatliche Förderung würde daher wohl auch keine Depolarisierung des politischen Spektrums bewirken. Denn die Mechanismen, die bei den Parteien wirksam sind – Zwang zur Koalitionsbildung, wechselseitige Loyalitäten – gibt es bei NGOs überhaupt nicht. Ihr eigentliches Geschäft ist indirekte Macht mit den Mitteln der Moral. Es ist auch demokratietheoretisch zu bezweifeln, ob alle politische Willensbildung staatlich reguliert, orchestriert und proportional gefördert sein muss. Eine freie demokratische Öffentlichkeit lässt sich nicht nach den Prinzipien des Rundfunkrechts organisieren.

6. Ansatzpunkt für eine Lockerung der Grenze zwischen Parteien und NGOs wäre daher eher das bisher sehr statische Organisationsrecht politischer Parteien (§§ 6-10 ParteienG), das in dieser Form durch das verfassungsrechtliche Prinzip der innerparteilichen Demokratie kaum vorgegeben ist. Die internationalen Beispiele zeigen aber, dass die Parteien den Griff nach den kurzfristigen Mobilisierungserfolgen von NGOs teuer bezahlen.